ZBB 2002, 408

EZÜ-Abkommen Nr. 3; BGB § 818 Abs. 3

Keine Pflicht der nur als Zahlstelle fungierenden Empfängerbank zum Kontennummern-Namensabgleich, auch nicht bei großen Überweisungssummen

OLG Nürnberg, Urt. v. 27.03.2002 – 12 U 2744/01, ZIP 2002, 1722

Leitsätze:

1. Gemäß № 3 Abs. 2 des EZÜ-Abkommens hat die Empfängerbank grundsätzlich einen Kontennummern-Namensabgleich durchzuführen.

2. Bei einer Kontennummern-Namensabweichung, bei der die Empfängerbank als Zahlungsempfängerin angegeben ist, darf diese den Überweisungsgegenwert dem angegebenen Konto gutschreiben, wenn sie erkennbar nur Zahlstelle und nicht Zahlungsempfängerin sein sollte.

3. Die Empfängerbank ist auch bei hohen Überweisungen nicht verpflichtet, die Überweisung einer Plausibilitätskontrolle anhand der ihr zugänglichen Kundendaten zu unterziehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG